

# Verordnung über die Meldepflicht eines Wohnungswechsels von Ausländerinnen und Ausländern

Verordnung Wohnungswechsel Ausländer (VoWA)

- GR-Beschluss vom 14. November 2016

Der Gemeinderat von Ersigen

gestützt auf Artikel 58 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,

beschliesst:

#### Art. 1

## Meldepflicht

Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, einen Wohnungswechsel aus dem Ausland, von einer anderen Gemeinde in der Schweiz sowie innerhalb der Gemeinde Ersigen innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung Ersigen zu melden. Massgebend ist in allen Fällen die Begründung des Lebensmittelpunktes in der Gemeinde Ersigen.

### Art. 2

#### Busse

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Artikel 1 werden mit Busse bis Fr. 500.00 bestraft.

<sup>2</sup>In leichten und begründbaren Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat Ersigen erlässt die Bussenverfügung. Für das Verfahren gelten die Artikel 59 Bst. f des Gemeindegesetzes des Kantons Bern und Artikel 50 ff der Gemeindeverordnung des Kantons Bern.

### Art. 3

#### Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am 15. November 2016 in Kraft. Fehlbare können rückwirkend auf den 1. Januar 2016, Zeitpunkt der Fusion, belangt werden.

Diese Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates Ersigen vom 14. November 2016 beraten und genehmigt.

**GEMEINDERAT ERSIGEN** 

Simon Werthmüller

Präsident

Thomas Balsiger Sekretär